

Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225) zuletzt geändert am 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 24.03.1994 folgende Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen (Marktgebührenordnung) beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 01.11.2001 und 02.12.2010 wie folgt lautet:

§ 1 Marktstandgelder

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren (Marktstandgelder) nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wem die Zulassung für den Standplatz erteilt wurde.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung.
2. Für den Wochenmarkt werden die Gebühren für die ständigen Marktbesicker vierteljährlich im Voraus erhoben. Bei nicht ständigen Marktbesickern werden die Gebühren als Tagesgebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Frontmeterlänge bei einer Platztiefe von rund 4 m. Zusätzlich werden Stromkosten pauschal abgerechnet.
3. Bei Jahrmärkten und Volksfesten wird eine einmalige Gebühr für die Dauer der gesamten Veranstaltung festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage dient die erforderliche Fläche.
4. Wer als zugelassener Marktbesicker die für ihn bereitgehaltenen Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
5. Bei den ständigen Marktbesickern werden in jedem Vierteljahr die Gebühren für eine Woche nicht erhoben. Damit werden Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Marktbesicker berücksichtigt.
6. Marktbesicker, die aus besonderen Gründen für länger als einen Monat den ihnen fest vergebenen Wochenmarktstandplatz nicht in Anspruch nehmen können, bekommen bereits gezahlte Gebühren auf Antrag erstattet.
7. Vergibt der Magistrat einen Platz gemäß § 7 Abs. 5 der Marktsatzung an einem Tag für ein zweites Mal, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Zahlung

1. Die Gebühren der ständigen Marktbesicker des Wochenmarktes sind vierteljährlich im Voraus im Banküberweisungsverfahren an den Magistrat der Stadt Langen zu entrichten.
2. Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind am jeweiligen Markttag, die Gebühren für Jahrmärkte und Volksfeste im Voraus bis spätestens zum ersten Tag der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 5 Folgen des Zahlungsverzuges

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Magistrats der Stadt Langen richtige und vollständige Angaben zu machen und die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Rechtsbehelfe

Den Gebührenpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren und gegen auf Grund dieser Marktgebührenordnung erlassene Verfügungen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Marktgebührenordnung tritt am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen vom 16.02.1983 außer Kraft.

Langen, den 25.03.1994

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung (einschließlich Gebührentarif) wurde am 29.03.1994 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am:
1. Änderung	01.11.2001 (16.11.2001)	23.11.2001	01.01.2002
2. Änderung	02.12.2010 (03.12.2010)	10.12.2010	01.01.2011

Gebührentarif zur Marktgebührenordnung der Stadt Langen vom 25.03.1994

I. Wochenmarkt

- | | |
|--|-----------|
| 1. Standplatz pro Markttag mit einer Platztiefe von ca. 4 m je lfd Frontmeterlänge | 2,00 Euro |
| 2. Stromkosten | |
| a) Verkaufswagen und Stände nur mit elektrischer Beleuchtung pauschal/Markttag | 2,00 Euro |
| b) Verkaufswagen und Stände mit Kühl- und/oder Heizeinrichtungen pauschal/Markttag | 4,50 Euro |

II. Jahrmärkte und Volksfeste

- | | |
|---|-----------|
| 1. Standplätze für Verkaufsgeschäfte bei einer Platztiefe von ca. 4 m je lfdm Frontlänge für die Dauer der gesamten Veranstaltung | 7,00 Euro |
| 2. Die Gebühren für Standplätze zum Darbieten von Lustbarkeiten aller Art werden nach Art und Umfang des Geschäftes im Einzelfall festgesetzt.
Mindestgebühr je lfdm Frontlänge ist zu erheben in Höhe von | 1,50 Euro |